

Umgang mit Krankheiten in der Kindertagespflegestelle

Um Ansteckungen zu vermeiden, dürfen Kinder **die Kindertagespflege nicht besuchen**, wenn sie eine **ansteckende, meldepflichtige Krankheit** haben.

Die häufigsten meldepflichtigen Krankheiten sind:

- **Magen-Darm-Infekte wie Durchfall und Erbrechen hervorgerufen durch z. B. durch Norovirus, Rotavirus, Salmonellen etc.**
- Grippe (Influenza) jeglicher Form Keuchhusten (Impfung empfohlen)
- Läusebefall (Behandlung notwendig)
- Scabies (Krätzmilbenbefall)
- Masern (Impfung empfohlen)
- Mumps (Impfung empfohlen)
- Röteln (Impfung empfohlen)
- Windpocken (Impfung empfohlen)
- Scharlach
- Akute Virushepatitis A und E (Gelbfärbung von Haut und Augen)
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, das Auftreten von meldepflichtigen Erkrankungen, sowie wässrigem Durchfall dem Gesundheitsamt zu melden.

Kinder dürfen bei einem **Magen-Darm-Infekt mit Durchfall und/ oder Erbrechen nicht in die Kindertagespflegestelle!** Sie können die Pflegestelle erst wieder besuchen, wenn sie nach Abklingen der Symptome mind. 2 Tage geformten Stuhl haben.

Ab **38,5 °C** hat ein Kind **Fieber**. Wenn das Kind Fieber hat **oder** starke Erkältungssymptome, wie Husten, Ohrenschmerzen, Halsschmerzen und starken Schnupfen, muss es zu Hause bleiben.

Ein Kind muss **mindestens einen Tag ohne die Gabe von Medikamenten fieberfrei** sein, bevor es wieder in der Kindertagespflege betreut werden kann.

Bei Entzündungen der Augen und gelbliche Absonderungen, die auf eine Bindehautentzündung hindeuten, oder bei einem Ausschlag, der nicht aufgrund einer bekannten Allergie auftritt, kann das Kind erst **mit ärztlichem Attest** in die Pflegestelle kommen.

Es ist zu beachten, dass insbesondere Kinder, die Durchfall hatten, auch nachdem sie wieder gesund sind, die Krankheitserreger weiter ausscheiden können. Daher sollte man weiterhin in der Kindertagespflegestelle und auch in der Familie auf **sorgfältiges Händewaschen** achten.

Medikamente dürfen von der Kindertagespflegeperson nur mit Vorlage eines ärztlichen Attestes und genauer Vorgabe und Dosierungsanweisung verabreicht werden.

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Amt 53 -Stadtgesundheitsamt Offenbach